



Aktuelle Informationen für landwirtschaftliche Betriebe in dem
Beratungsgebiet „Schleswigsche Vorgeest“

Rundschreiben 4/2020

13.07.2020

Themen:

1. **Ergebnisse der Spätfrühjahrs-N_{min}-Messkampagne**
2. **Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**
3. **Neue Gewässerabstandsauflagen**
4. **Änderung zur Befreiung von den Maßnahmen der Landesdüngeverordnung**
5. **Neues Gesicht im Beraterteam**
6. **Antrag auf Sperrfristverschiebung**
7. **Förderprogramm für Gewässer- und Naturschutz in der Modellregion Schlei**

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch
die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

1. Ergebnisse der Spätfrühjahrs-N_{min}-Messkampagne

Mit der Spätfrühjahrs-N_{min}-Methode (SFN_{min}) lässt sich der Stickstoffversorgungszustand des Bodens für Mais in dessen frühen Entwicklungsstadien abschätzen. Dafür wurden im 4- bis 6-Blattstadium des Mais Bodenproben zwischen den Maisreihen genommen. Wie auch beim vorherigen Frühjahrs-N_{min} wird bei den Probenahmen zwischen den Bodentiefen 0-30 cm, 30-60 cm und 60-90 cm differenziert und anschließend im Labor analytisch die in den Bodenproben enthaltenen Nitrat- sowie Ammoniummengen bestimmt. Bei der Interpretation des N-Versorgungszustandes des Bodens wird neben dem SFN_{min}-Messwert auch die ggf. erfolgte mineralische Unterfußdüngung berücksichtigt. Darüber

hinaus findet auch die N-Mineralisation im Vegetationsverlauf Berücksichtigung bei der Ergebnisinterpretation, denn Flächen mit langjähriger organischer Düngung, Grünlandumbruch oder Zwischenfruchtanbau haben ein enormes N-Mineralisationspotential. Durch die optimale Ausnutzung des im Boden vorhandenen Stickstoffes lässt sich der Mineraldüngereinsatz reduzieren und auf diese Weise das Grundwasser schützen. Darüber hinaus können Betriebsmittel und damit Kosten eingespart werden.

Langjährige Erfahrungen der Landwirtschaftskammer NRW zeigen, dass ein „N-Optimalwert“ von 180 kg N/ha (inkl. Unterfußdüngung) zum Zeitpunkt des 4- bis 6-Blattstadiums im Mais anzustreben ist. Hierbei kann unter



Berücksichtigung einer beispielhaften Unterfußdüngung von 40 kg N/ha von einem gut versorgten Maisbestand ausgegangen werden, wenn der SFN_{min}-Messwert bei ca. 140 kg N/ha liegt.

Im BG2 „Schleswigsche Vorgeest“ wurden im Rahmen der diesjährigen Messkampagne 173 Maisflächen für die

SFN_{min}-Analysen beprobt. Wie in untenstehender Abbildung 1 ersichtlich, schwanken die Messwerte im Bereich zwischen 29 und 499 kg N/ha. Der Mittelwert lag dieses Jahr bei 189 N/ha und war damit ca. 10 kg N/ha höher als in der letztjährigen Messkampagne.

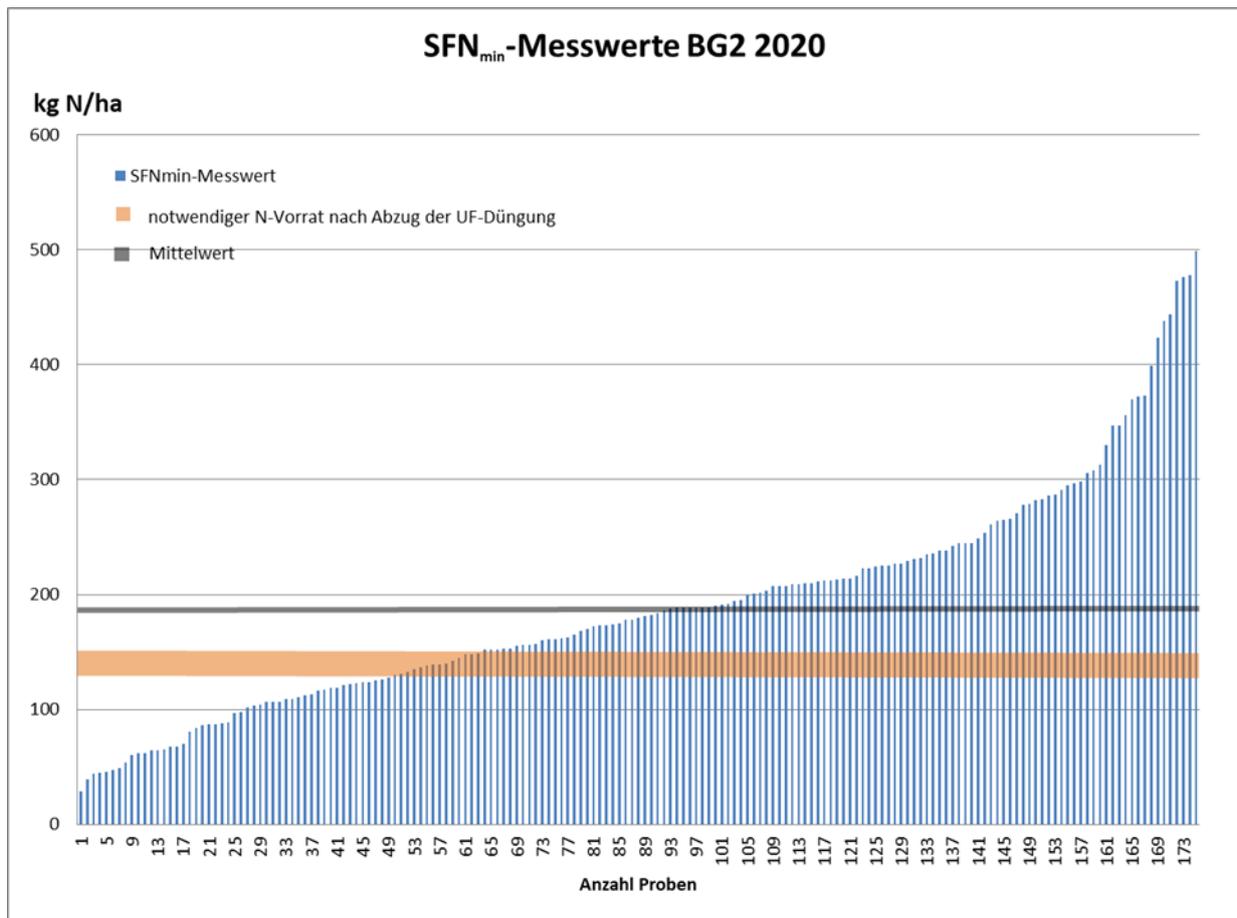


Abbildung 1: Auswertung der SFN_{min}-Ergebnisse 2020

Dieses Jahr waren 40 % der Proben im Bereich der starken Überversorgung (Abb. 2) und 23 % waren mit Werten von unter 120 kg N/ha im Bereich einer leichten Unterversorgung. Auf den gering versorgten Flächen ist nicht immer eine Nachdüngung empfehlenswert, da vor

allem auf langjährig organisch gedüngten Böden (wie es auf den meisten Futterbaubetrieben im Beratungsgebiet der Fall ist) von einer starken Nachmineralisierung auszugehen ist, wodurch nach den jetzigen Niederschlägen der Stickstoff der Pflanze



zur Verfügung steht. Optimal versorgt hingegen waren in diesem Jahr 18 % der untersuchten Flächen, während 19 % der Flächen, mit Messwerten von 160-200 kg N/ha, eine leichte Überversorgung zeigten. Sollte im Rahmen der Düngebedarfsermittlung eine Nachdüngung erfolgt sein, denken Sie bitte daran, dass seit dem 1. Mai alle erfolgten Düngemaßnahmen mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff und Phosphor spätestens zwei Tage nach der Ausbringung dokumentiert sein müssen. Ein Formblatt sowie eine Excel-Vorlage finden Sie zum Download unter: <https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengung-aktuell/>

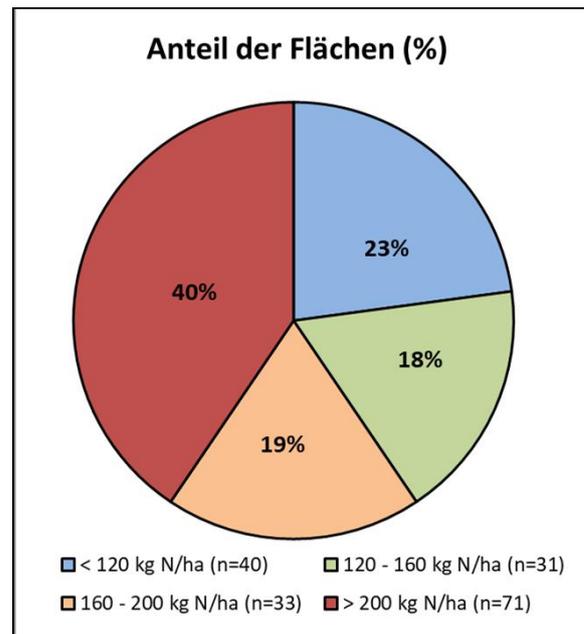


Abbildung 2: Ergebnisse der SFN_{min}-Untersuchungen 2020 im BG2

2. Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Seit dem 19. Juni muss auf landwirtschaftlich genutzten Flächen an Gewässern mit Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 % folgendes beachtet werden: Innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers muss eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke erhalten bzw. hergestellt werden. Bei Gewässern ohne

ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses und Erhaltung des Ackerstatus darf einmal innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden, wobei der erste Fünfjahreszeitraum mit Ablauf des 30. Juni 2020 begann.

3. Neue Gewässerabstandsaufgaben

Die novellierte Düngeverordnung ist verabschiedet und findet seit 01. Mai Anwendung. Nun gilt es, die

angepassten Abstandsaufgaben bei der Düngung am Randbereich von Gewässern einzuhalten, um direkte und



indirekte Einträge von Düngemitteln zu vermeiden. Im Folgenden werden die aktuellen Änderungen, die Sie betreffen, näher dargestellt.

Vor dem Hintergrund der novellierten Düngeverordnung 2020 gelten seit dem 1. Mai angepasste Mindestabstände zu Gewässern bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Diese Anpassungen waren aus Sicht des Gesetzgebers notwendig, da viele Gewässer noch nicht den angestrebten guten ökologischen Zustand erreicht haben. Der gute ökologische Zustand des Gewässers ist ein definiertes Qualitätsziel, welches die Wasserrahmenrichtlinie für stehende und fließende Gewässer vorgibt. Bei vielen Gewässern wird dieses Ziel jedoch verfehlt. Durch die Ausweitung der Abstände zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und der Böschungsoberkante des Gewässers sollen die Nährstoffeinträge von Stickstoff und Phosphor weiter reduziert werden. Ziel ist es dabei, sowohl die direkten Nährstoffeinträge während der Düngemittelapplikation, als auch erosionsbedingte Nährstoffeinträge zu vermindern, welche vor allem durch Abschwemmung nach intensiven Niederschlagsereignissen oder bei Auftauereignissen entstehen können.

Flächen mit Hangneigung weisen dabei ein deutlich erhöhtes Risiko für unerwünschte Stoffeinträge in Oberflächengewässer auf. Daher gelten auf geneigten Flächen gemäß der DüV (2020) besondere Vorgaben.

Mindestabstand beachten

Nicht neu ist, dass ein ungedüngter Randstreifen von 1 m landseits der Böschungsoberkante des Gewässers grundsätzlich einzuhalten ist, wenn mit Exakttechnik gearbeitet wird. Wenn keine Exakttechnik zur Verfügung steht, dann ist dieser ungedüngte Bereich auf einen Abstand von 4 m landseits der Böschungsoberkante auszuweiten. Dadurch wird abermals die Notwendigkeit einer präzisen Ausbringtechnik deutlich.

Abstandsaufgaben – Was ist neu?

Eine Übersicht der Gewässerabstandsaufgaben im Rahmen der Düngung ist in der Abbildung 3 zusammengefasst. Neu hinzugekommen sind einige Vorgaben zur Düngung auf Flächen mit Hangneigungen ab 5 %. Sofern diese Flächen unbestellt sind, ist eine sofortige Einarbeitung erforderlich; bei unbestellten Flächen mit einer Hangneigung von mindestens 15 % gilt die Einarbeitungspflicht für den ganzen Schlag. Ab einer Hangneigung von 5 % bis unter 10 % muss der ungedüngte Randstreifen landseits der



Böschungsoberkante 3 m breit sein, unabhängig davon, ob Exakttechnik eingesetzt wird oder nicht. Innerhalb von 3 - 20 m zur Böschungsoberkante sind darüber hinaus zusätzliche Auflagen zur Düngung einzuhalten (Abbildung 3). Dies gilt ebenso für Flächen mit Hangneigungen zwischen 10 % und unter 15 %. In diesem Fall muss jedoch der ungedüngte Randstreifen auf eine Breite von 5 m bis zur Böschungsoberkante erweitert werden. Die Düngung innerhalb von 5 - 20 m darf auch in diesem Fall nur unter Einhaltung bestimmter Auflagen erfolgen (Abbildung 3). Bei Hangneigungen von mindestens 15 % innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante ist ein ungedüngter Streifen von mindestens 10 m Breite einzuhalten, wobei eine Düngung innerhalb von 10 - 30 m zur Böschungsoberkante nur unter Auflagen zulässig ist. Auf bestellten Ackerflächen gelten für die drei definierten Hangneigungen (5 % bis < 10 %, 10 % bis < 15 %, ≥ 15 %) gleichermaßen Regeln zur Düngung innerhalb der Randstreifen 3 - 20 m, 5 - 20 m bzw. 10 - 30 m.

Sonderfall – Bestelltes Ackerland

Im Fall von bestelltem Ackerland werden drei Varianten unterschieden:

a) Bestellter Acker mit Reihenkultur und einem Reihenabstand ≥ 45 cm.

In diesem Fall muss eine entwickelte Untersaat vorliegen (z. B. Gräsermischungen) oder es muss eine sofortige Einarbeitung des Düngemittels erfolgen. Sofortige Einarbeitung bedeutet, dass die Einarbeitung in den Boden möglichst parallel erfolgen sollte, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein muss. Zur Einarbeitung wären in diesem Fall beispielsweise Striegel oder Hacken eine geeignete Technik.

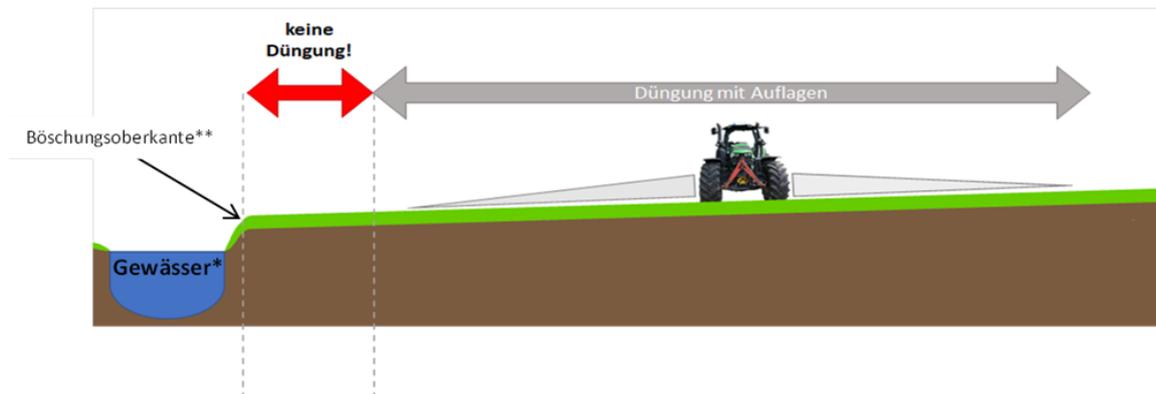
b) Auf bestelltem Acker ohne Reihenkultur.

In diesem Fall ist eine Düngemittelausbringung nur zulässig, wenn eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegt oder Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren zur Anwendung kamen.

c) Anbau in Mulch- und Direktsaatverfahren

Zusätzlich ist zu beachten, dass bei Düngemaßnahmen auf Flächen, deren Kulturen einen ermittelten Düngebedarf vom mehr als 80 kg Gesamt-N/ha haben und deren durchschnittliche Hangneigung mindestens 10 % beträgt, eine Aufteilung der Düngemittelgaben sowohl auf Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau als auch auf Ackerland notwendig ist. Dabei darf je Gabe maximal 80 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.

Gewässerabstände nach Düngeverordnung 2020



Hangneigung	Keine Düngung erlaubt***	Düngung mit Auflagen***	Zusätzliche Auflagen			
< 5 % mit Exakttechnik	1 m		Düngung mit Exakttechnik (z. B. Schleppschuh, Grenzstreueinrichtung) ab 1 m landseits der Böschungsoberkante möglich			
< 5 % ohne Exakttechnik	4 m		Düngung ohne Exakttechnik (z. B. Prallteller) erst ab 4 m landseits der Böschungsoberkante möglich			
Hangneigung	Keine Düngung erlaubt***	Düngung mit Auflagen***	Unbestelltes Ackerland	Bestelltes Ackerland		Sonstiges
				a) Mit Reihenkultur (Reihenabstand ≥ 45 cm)	b) Ohne Reihenkultur	
Düngung in Abhängigkeit von der Hangneigung nur erlaubt bei.....						
5 % bis < 10% innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante	3 m	3 bis 20 m	sofortiger Einarbeitung	entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung	hinreichender Bestandesentwicklung oder Anbau im Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren	bei Hangneigung ab 10 %: Wenn der Düngbedarf mehr als 80 kg N/ha beträgt, dürfen pro Gabe max. 80 kg N/ha gedüngt werden.
10 % bis < 15 % innerhalb 20 m zur Böschungsoberkante	5 m	5 bis 20 m				
≥ 15 % innerhalb 30 m zur Böschungsoberkante	10 m	10 bis 30 m	sofortiger Einarbeitung auf dem ganzen Schlag			

Quelle: LKSH verändert nach LfL Agrarökologie (2020)

* Gewässer gemäß § 3 (WHG): ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser in den natürlichen Wasserkreislauf eingebundenes, fließendes oder stehendes Wasser

** Die Böschungsoberkante ist gemäß § 38 (WHG) der Gewässerrand. Für Wasserläufe ohne Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrand landseits ab der Linie des Mittelwasserstandes

*** Alle Werte ausgehend von der Böschungsoberkante

Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die aufgeführten Regelungen hinausgehen, bleiben unberührt.

Abbildung 3: Gewässerabstände nach Düngeverordnung 2020

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Grüner Kamp 15-17

24768 Rendsburg

www.lksh.de



4. Änderung zur Befreiung von den Maßnahmen der Landesdüngeverordnung

Durch den Wegfall des Nährstoffvergleiches ist es für Betriebe, die in der alten Düngeverordnung den Kontrollwert von 35 kg N pro ha und Jahr nachweislich nicht überschritten haben, nicht mehr möglich von den Maßnahmen der Landesdüngeverordnung befreit zu werden. Für die betroffenen Betriebe gilt nun folgendes zu beachten:

- P-Kulisse: Die betroffenen Betriebe müssen in diesem Herbst die Sperrzeiten gemäß der Landesverordnung (15.10.-31.01.) für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat auf Grünland und Ackerland einhalten. N-Kulisse: Für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff ist auf

Grünland sowie Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum 15. Mai) die Sperrzeit vom 15.10.-31.01. einzuhalten, da hier noch ausreichend Anpassungszeit für eine Umsetzung benannter Zeiträume besteht.

- Bei der Analyse von Wirtschaftsdüngern sollte der Betrieb zeitnah eine Analyse veranlassen. Da die Untersuchungskapazitäten begrenzt sind und der Großteil der Düngung bereits ausgebracht ist, reicht es allerdings aus, wenn konkrete Analysewerte im Laufe des Jahres vorliegen. Eine Wirtschaftsdüngeranalyse ist im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Düngung aus Sicht der Beratung immer zu empfehlen.

5. Neues Gesicht im Beratungsteam

Seit dem 01. Juni wird das Team der Gewässerschutzberatung der Landwirtschaftskammer durch Herrn Lasse Hilberling bereichert. Herr Hilberling hat auf Betrieben in Schleswig-Holstein den Beruf des Landwirtes erlernt und sein Fachwissen durch Auslandspraktika und durch sein Studium an der FH Kiel vertieft. Herr Hilberling freut sich auf die Zusammenarbeit mit den Betrieben im Beratungsgebiet „Schleswigsche

Vorgeest“.





6. Antrag auf Sperrfristverschiebung

Wie im vergangenen Jahr besteht auch im Jahr 2020/2021 im Bereich Grünland sowie zu bestimmten Kulturen im Ackerbau die Möglichkeit eine Sperrfristverschiebung zu beantragen. Die **Antragsfrist endet am 11. September**. Je nachdem, ob sich die zu beantragenden Flächen innerhalb oder außerhalb der Gebietskulissen nach Landesdüngeverordnung befinden, muss der richtige Antrag, beziehungsweise müssen beide Anträge gestellt werden! Das Formular mit den Anträgen ist zeitnah online verfügbar unter <https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/>.

Die Sperrfrist kann nur zu Kulturen verschoben werden, die nach Düngeverordnung im Herbst einen

Düngebedarf aufweisen. Nur diese Kulturen sind auch im Antrag ausgewiesen. Eine Sperrfristverschiebung für Winterweizen, Winterroggen und Wintertriticale ist nicht möglich. In diesem Zusammenhang sollte grundsätzlich bedacht werden, dass die Düngung auf gefrorenem Boden im nächsten Frühjahr nicht mehr möglich ist! Der Nachweis zur Aufnahmefähigkeit des Bodens durch Auftauen im Tagesverlauf (DWD-Prognose) kann nicht mehr genutzt werden. Dies ist eine der wesentlichen neuen Regeln der DüV 2020. Mit Blick auf die langjährigen Wetteraufzeichnungen besteht in manchen Landesteilen gegen Mitte/Ende Januar jedoch die Ausbringungsmöglichkeit aufgrund guter Befahrbarkeit auch ohne Frost.



7. Förderprogramm für Gewässer- und Naturschutz in der Modellregion Schlei

Durch gut etablierte Ackerrandstreifen mit dauerhafter Bodenbedeckung lässt sich der Eintrag von Nährstoffen in Gewässer reduzieren.

Im Gewässereinzugsgebiet der Schlei gibt es jetzt ein neues Programm, das zum Ziel hat, die Gewässerqualität zu verbessern und die Biodiversität durch blühende Gewässerrandstreifen mit Wildpflanzenarten aus regionaler Herkunft

zu fördern. Nähere Infos entnehmen Sie bitte dem Flyer im Anhang dieses Rundschreibens oder unter https://www.schleswig-holstein.dvl.org/fileadmin/user_upload/Flyer_A5_Schleimassnahme_Bunte_Gewaesserraender.pdf

Bleiben Sie gesund!

Ihr Team der Gewässerschutzberatung

Beeke Engel

Tel.: 04331-9453-331

Handy: 0151-61440399

E-Mail: bengel@lksh.de

Niels Clausen

Tel.: 04331-9453-354

Handy: 0163-2178425

E-Mail: nclausen@lksh.de

Jens Torsten Mackens

Tel. 04331-9453-325

Handy: 0160- 8410734

E-Mail: jmackens@lksh.de

Lasse Hilberling

Tel.: 04331-9453-348

Handy: 0160 3025131

E-Mail: lhilberling@lksh.de

Lea Albersmeier

Tel.: 04331-9453-332

Handy: 0172-5775047

E-Mail: lalbersmeier@lksh.de

Gewässer- einzugsgebiet der Schlei



Gebietskulisse:
Umsetzung
Wasserrahmen-
richtlinie -
Bearbeitungsgebiet
Schlei (24);
Wasserkörper- und
Nährstoffinformationssystem
Schleswig-Holstein;
www.zebis.landsh.de
© Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt
und
ländliche Räume,
Schleswig - Holstein

© OpenStreetMap-contributors
www.openstreetmap.org/copyright

Fördermöglichkeiten und -bedingungen

Die Maßnahme „Bunte Gewässerränder“ wird durch den Naturpark Schlei e.V. einmalig für eine Laufzeit von drei Jahren angeboten. Die Verträge für die Maßnahme werden direkt mit dem Naturpark Schlei e.V. abgeschlossen. Der Verein bietet für die Vertragslaufzeit eine kostenlose, maßnahmenbegleitende Beratung an. Die jährlichen Ausgleichszahlungen für die Maßnahme werden im Rahmen des „Modellprojektes Schlei“ durch das Land Schleswig-Holstein finanziert. Die Auszahlung der Fördermittel und die Kontrolle der Maßnahme erfolgen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Die wesentlichen Auflagen des Vertragsmusters sind in der Tabelle im Innenteil dieser Broschüre aufgelistet.

Impressum und Kontakt:

Naturpark Schlei e.V.
Modellregion Schlei
Matthias Böldt
m.boeldt@naturparkschlei.de
Telefon: 04621 8500 5132
Mobil: 0159 06194333



Das Pilotprojekt wird fachlich durch den Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) begleitet.

Disclaimer – Haftungsausschluss:

Alle Informationen in diesem Steckbrief sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Der Naturpark Schlei weist jedoch darauf hin, dass er keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernimmt. Der Steckbrief ersetzt insbesondere keine rechtliche oder technische Beratung.

Gewässer- und Naturschutz in der Modellregion Schlei



„Bunte Gewässerränder“ - Neues Förderprogramm für das Wirtschaftsjahr 20/21 -

Warum „Bunte Gewässerränder“ ?

Durch gut etablierte Ackerrandstreifen mit einer dauerhaften Bodenbedeckung werden erosive Abschwemmungen und der Eintrag unerwünschter Nähr- und Schadstoffe in angrenzende Gewässer reduziert. Werden für die Ansaat dieser Streifen vielfältige Blümmischungen verwendet, kann darüber hinaus das Nahrungsangebot für viele blütenbesuchende Insekten bereichert werden. Mehrjährige Blühflächen bieten außerdem Wildtieren, wie z. B. Feldhasen und Rebhühnern, Rückzugsraum. Ansaat-Mischungen mit Wildpflanzen-

arten aus regionaler Herkunft (zertifiziertes Regio-Saatgut) stärken dabei zusätzlich die natürliche Diversität. Und nicht zuletzt bereichern blütenbunte Gewässerrandstreifen das Landschaftsbild und tragen zu einem positiven Image der Landwirtschaft bei. Im Rahmen des Modellprojektes Schlei - Verbesserung der Gewässerqualität - wird deshalb landwirtschaftlichen Betrieben im Gewässereinzugsgebiet der Schlei einmalig eine neue Fördermaßnahme „Bunte Gewässerränder“ angeboten, die bis zu einer Höhe von 850 €/ha*Jahr vergütet werden kann.

Einpassung in den Betriebsablauf

- Durch die Anlage von Randstreifen kann die Grenze der herkömmlichen Ackerbewirtschaftung an verspringenden Gewässerrändern begradigt und somit die Bewirtschaftung erleichtert werden. Gewässerrandbereiche sind zudem aufgrund der Bodenverhältnisse vielfach für den landwirtschaftlichen Anbau weniger interessant, so dass honorierte Randstreifen eine wirtschaftliche Alternative darstellen können.
- Bei der Standortwahl für blütenbunte Gewässerrandstreifen sind ausgeprägte Schattenlagen sowie Ackerbereiche mit Vorkommen von Problempflanzen (z. B. Disteln) auszuschließen, damit die Ansaat-Arten nicht in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.
- Bei den Ansaat-Arten der Blütmischung dieser Maßnahme handelt es sich vielfach um Feinsämereien und Lichtkeimer, die eine gründliche, feinkrümelige Saatbettbereitung und eine sehr flache Aussaat erfordern. Um einen optimalen Bodenschluss herzustellen, sollte im Anschluss an die Saat gewalzt werden. Bei geringen Ansaat-Mengen kann ein Hilfsstoff bei der Ausbringung beigemischt werden (z. B. Sojaschrot). Bei einer Frühjahrsansaat ist zu beachten, dass die Ansaat-Mischung spätfrostempfindliche Arten enthält.
- Im ersten Jahr können spontan auftretende Ackerwildpflanzen die Etablierung der Ansaat-Mischung beeinträchtigen, so dass ein Pflegeschnitt notwendig sein kann. Dieser „Schröpschnitt“ darf nicht zu tief erfolgen (> 20 cm), damit die Erneuerungsknospen der Ansaat-Arten nicht beschädigt werden.



BEDINGUNGEN DER MASSNAHME "BUNTE GEWÄSSERRÄNDER"

Vertragsdauer	01.01.2021-30.09.2023
Ausgleichszahlung €/ha * Jahr)	850*
Beantragung	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsfrist: Einmalige Beantragung zur: Herbstansaat bis 01.08.2020 (vorgezogener Maßnahmenbeginn); Frühjahrsansaat bis 01.04.2021 • Antragstellung an: Naturpark Schlei e.V. (Impressum)
Standorte/Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Flächen im Gewässereinzugsgebiet der Schlei (siehe Abbildung Rückseite) • Ackerflächen, die an Fließgewässer der 1. und 2. Ordnung, Seen oder an die Schlei angrenzen** • Nur Ackerflächen auf mineralischen Böden (keine Moor-/Anmoorflächen) • Bei Bewirtschaftung nach den Richtlinien des Ökologischen Landbaus keine zusätzliche Beantragung der Öko-Prämie • Keine gleichzeitige Anmeldung als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greenings
Art der Begrünung / Ansaatmischung	Vorgegebene Artenzusammensetzung, zertifiziertes Region Saatgut, Saatgutbestellung durch Naturpark Schlei e.V., Bezahlung durch Vertragsnehmer
Zeitraum	Herbstansaat: ab Ernte 2020 bis 15.09.2020 Frühjahrsansaat: 01.01. – 15.05.2021
Bodenbearbeitung/Ansaat	Streifenanlage: mind. 10 m Breite, mind. 0,1 ha
Flächenumfang	Mindestens in jedem zweiten Jahr Pflegeschnitt (Mulchen/Häckseln; alternativ Mahd mit Abfuhr, jedoch keine Futternutzung des Aufwuchses), Pflegeschnitte nur im Zeitraum vom 01.07. - 01.04. des Folgejahres, ausgenommen sind „Schröpschnitte“ im Jahr der Ansaat.
Pflegeschnitte	keine Nutzung als Vorgewende, Lagerplatz, Fahrgasse etc., keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Wildfütterung, keine Nutzung des Aufwuchses (außer Pflegeschnitte, s.o.), anfallendes Räumgut aus Gräben darf nur im Schwenkbereich des Baggers ausgebracht werden, Pflegemaßnahmen nur nach Absprache in Ausnahmefällen
Weitere Bewirtschaftungsaufgaben	

* Vorbehaltlich der Flächen, welche den aktuellen Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz unterliegen könnten.
** Im Einzelfall ist eine Verlängerung des Randstreifens auf angrenzende Vorfluter möglich.